

Staufbergschüür

Benützungsreglement

1. Benützungsrecht

Die Staufbergschüür ist in erster Linie für Tätigkeiten und Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Staufberg reserviert – insbesondere für das Pfarramt, für das Sozialdiakonat und für die Kirchenpflege.

Die Staufbergschüür kann ausserdem benützt werden

- ✓ von Behörden, Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen und Schafisheim
- ✓ von Privatpersonen, die der Kirchgemeinde, einer kath. Kirchgemeinde oder der Ev. Allianz angehören

Die Veranstaltungen dürfen der Grundhaltung der reformierten Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

Die Benützungsdauer gilt jeweils bis spätestens 24 Uhr.

2. Kirchliche Feiertage

In der Oster- und Weihnachtswoche wird die Schüür nicht vermietet.

3. Gesuch um Benützung und Bewilligung

Wenn Sie die Staufbergschüür für einen Anlass benützen möchten, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Sekretariat der Kirchgemeinde, verlangen Sie das Formular [Gesuch um Benützung der Staufbergschüür](#) oder laden es von der Internetseite www.ref-staufberg.ch herunter. Bitte retournieren Sie es ausgefüllt ans Sekretariat der Kirchgemeinde.

Über Bewilligungen für die Benützung entscheidet die Kirchenpflege; die Belegungskontrolle führt das Sekretariat.

4. Aufsicht

Der Sigrist/die Sigristin besorgt die allgemeine Aufsicht im Sinne der Bedienung bzw. Erklärung der technischen Einrichtungen in der Staufbergschüür (Lüftung, Heizung, Küche, Kaminabzug Cheminée).

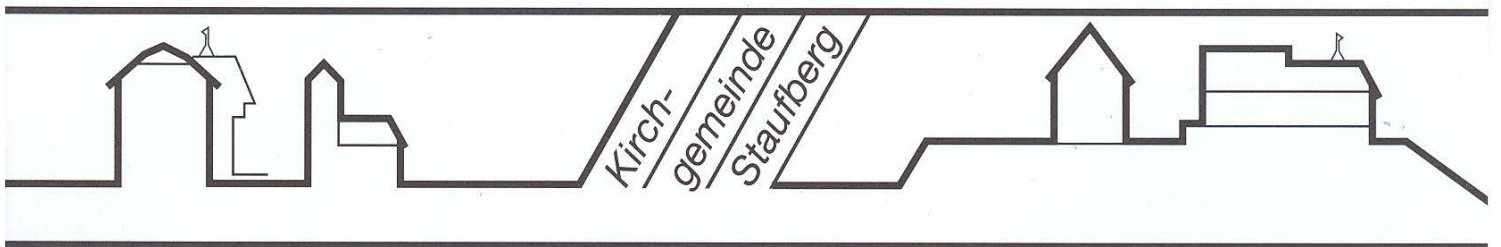
5. Benützungsordnung, Schlüssel

Als Benutzer der Staufbergschüür sind Sie gehalten, alle Räume sauber und in Ordnung zu halten. Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten (inkl. Nebenräume, Umgebung und Vorplatz) so, wie Sie sie angetreten haben. Der Boden ist nicht nur besenrein, sondern auch nass aufzunehmen.

Zu Beginn des Anlasses holen Sie den Schlüssel bitte direkt beim Sigristen/bei der Sigristin. Sofern Sie mit ihm nichts anderes vereinbart haben, geben Sie den Schlüssel bitte am nächsten Vormittag bis 9 Uhr wieder ab. Gleichzeitig mit der Rückgabe erfolgt die «Abnahme».

6. Benützung der Küche

Den Einkauf und das Zubereiten von Lebensmitteln und Getränken besorgen Sie selber, ebenso auch die Dekoration des Raumes, sofern Sie Ihrem Fest eine spezielle Note geben möchten. Natürlich gehört auch der «Abwasch» zu den Aufgaben nach dem Fest. Eine Geschirrspülmaschine steht nicht zur Verfügung. Küchentücher und Abwaschlappen sind vorhanden.



Es steht ausreichend Geschirr und Besteck zur Verfügung. Alles soll wieder an seinen bestimmten Ort in den Kästen versorgt werden.

7. Haftung

Als Veranstalter des Anlasses haften Sie

- für Beschädigungen an Gebäulichkeiten, Geräten, Anlagen und Mobiliar (Kücheneinrichtung, Tische, Stühle, Cheminée) wie auch
- für «zu Bruch» gegangenes Geschirr oder Küchengeräte (z.B. Wasserkocher)

Sie sind auch dann haftbar, wenn nicht Sie selbst, sondern jemand aus Ihrer Gesellschaft den Schaden verursacht hat.

Sind ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, müssen wir Ihnen auch diese verrechnen.

Bitte melden Sie allfällige Schäden unverzüglich dem Sigristen/der Sigristin.

8. Verwarnung oder Ausschluss

Wer das Benützungsreglement für die Staufbergschüür grobfahrlässig missachtet, muss verwarnt werden. Bei wiederholter grobfahrlässiger Verletzung der Vorgaben behält sich die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Staufberg vor, zukünftige Benützungsgesuche abzulehnen.

9. Fahrverbot zur Staufbergkirche

Die Auffahrt zum Staufberg ist mit einem Fahrverbot belegt. Wer mit dem Auto zur Staufbergschüür fahren möchte, bekommt eine Fahr-/Parkbewilligung in Form einer Vignette für maximal 3 Fahrzeuge, diese muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.

Das Sekretariat händigt Ihnen die Vignetten zusammen mit der Bewilligung des Benützungsgesuchs aus. Bitte beachten Sie die Fahrverbotsregelung. Bei Nichteinhaltung müssten wir uns eine Verzeigung vorbehalten.

10. Öffentlicher Parkplatz

Beim Schulhaus Staufen befinden sich öffentliche Parkplätze (Parkplatz Hermenweg). Von dort bis zur Staufbergschüür benötigen Sie rund 30 Gehminuten.

11. Gebühren

- Kirchliche Anlässe, Veranstaltungen von Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen/Schafisheim gratis
- Anlässe von Privatpersonen CHF 90.-

Mit dem von der Kirchenpflege bewilligten Gesuch erhalten Sie einen Einzahlungsschein. Wir bitten Sie, den Betrag spätestens 10 Tage vor Ihrem Anlass zu überweisen.

Wir wünschen Ihnen einen vergnüglichen Anlass in unserer Schüür.

Kirchgemeinde Staufberg / 1.1.2018